

Ab dem 02.06.2021 darf, sofern der Inzidenzwert es zulässt, der Amateur- und Freizeitsport in folgender Konstellation stattfinden:

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 35,1/ Inzidenzstufe 2:

1. **Kontaktfrei** ohne Personenbegrenzung
2. **Kontaktsport** in Gruppen von höchstens 25 Personen mit negativem Testnachweis*² (gilt ab 18 Jahren) und sichergestellter Rückverfolgbarkeit. **Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt (Genesene und Geimpfte müssen stets einen gültigen Nachweis der Impfung oder Genesung bei sich führen, sollte es zu einer Kontrolle durch die Behörden kommen.)* Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
3. Bis zu 1000 Zuschauer (die Testpflicht entfällt) bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit, in zugewiesenen „Aufenthaltszonen“. Zuschauer haben sich durchgehend in der ihnen zugewiesenen Zone aufzuhalten und den Mindestabstand zu bewahren. **Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass die Kinder der Jugendabteilung vorerst von maximal 1 Person begleitet werden.*
4. Gemeinschaftsräume, Umkleiden und Duschen können unter Beachtung der Hygieneanforderungen nach §6 und des Mindestabstands genutzt werden. **Entgegen der Empfehlung distanzieren wir uns vorläufig aus organisatorischen Gründen von der Öffnung der Räumlichkeiten.*
5. *Bei Aufenthalt von Mannschaften an der Platzanlage außerhalb der Trainingszeiten gilt es sich, unabhängig von der Trainingsform, ebenfalls in den entsprechenden Zonen aufzuhalten und dabei den Mindestabstand zu bewahren. Die Platzanlage ist 1 Stunde nach Trainingsende zu verlassen.*

**² Der Test kann ein PCR-Test, ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest sein; das negative Ergebnis muss allerdings von einer der in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Der Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Genesene (14 Tage nach Widerruf der Quarantäne) & vollständig Geimpfte (14 Tage nach 2. Impfung), sind von der Testpflicht befreit*

Verpflichtung Verein

Der Verein, die DJK Spielvereinigung Herten 1907, verpflichtet sich die Rechtsverordnung und die Hygienevorschrift gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CO-V-2 (Covid-19) einzuhalten.

Das Augenmerk liegt in den Hygiene- und Schutzmaßnahmen und der Abstandsregelung von 1,50 m.

Alle Trainingsteilnehmer, Betreuer und Funktionäre verpflichten sich mit Betreten der Sportanlage das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln einzuhalten.

Weisungsbefugte / Unterweisung

Der Vorstand ist in allen Belangen das bestimmende Organ.

Alle Beteiligten haben das Hygienekonzept vorab erhalten und sind vor Aufnahme der Aktivitäten vom Vorstand über Verhalten / Hygiene sensibilisiert, geschult und unterwiesen worden. Die Übungsleiter/-innen/ Trainer/-innen wurden besonders auf ihre Verantwortung aufmerksam gemacht und sind sich dieser bewusst.

Es ist zu jeder Zeit den Anweisungen vom Vorstand / Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.

1. Regelung und Zutritt

Der Zutritt und das Verlassen der Sportanlage wird über 2 Tore geregelt, die als Eingang und Ausgang gekennzeichnet sind, um Kollisionen zu vermeiden. Zusätzlich sind, unmittelbar vor den Toren sowie auf der Anlage, Beschilderungen zur Orientierung und Kennzeichnungen zur Abstandswahrung auf dem Boden angebracht. Die „Aufenthaltszonen“ sind entsprechend gekennzeichnet

Alle Personen verpflichten sich bei Betreten der Platzanlage, durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen

und werden über Anwesenheitslisten dokumentiert. Die Sportler nehmen den Mund-Nasen-Schutz erst zu Beginn der Einheit ab. Die Sportler/-innen sowie Aufsichtspersonen gehen nacheinander und unter Einhaltung des Mindestabstands auf die Sportanlage. Die Trainingszeiten werden vom Vorstand geregelt und sind dem Trainingsplan zu entnehmen.

Bei jeder Trainingseinheit führen die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen eine Anwesenheitsliste ihrer Trainingsteilnehmer, ggf. Betreuer und Funktionäre.

2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m

Sofern die Anreise zur Sportanlage per Fahrrad erfolgt, muss das Fahrrad im beschilderten Bereich abgestellt werden.

Der Zu- und Abgang zur Sportanlage, die Stellflächen der Fahrräder und der Bereich vor den Toiletten ist beschildert und ebenfalls am Boden markiert. Während des Aufenthalts an der Sportanlage, haben alle die geltenden Bestimmungen zu befolgen. Es ist zu jeder Zeit den Anweisungen vom Vorstand / Übungsleiter/-innen Folge zu leisten.

Vor Beginn jeder Einheit weisen die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen die Teilnehmer auf die allgemeinen Verhaltensregeln hin.

Das Betreten und Verlassen der Sportanlage ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften und des Abstandsgebots (beschilderter Weg) zu verlassen. Von Fahrgemeinschaften ist abzusehen.

3. Räumlichkeiten

Das Vereinsheim sowie alle weiteren Räumlichkeiten (Kabinen/Duschen/Sozialräume/Verkaufsraum) sind geschlossen und dürfen nicht betreten werden! Geöffnet sind die Toiletten, das Geschäftszimmer zur Ablage und Aufbewahrung der Dokumentationslisten, eine Schiedsrichterkabine für eventuelle Notfälle oder Verletzungen. Die Reinigung der Räumlichkeiten übernimmt der Verein.

4. Hygiene

Die Hygienevorschriften sind jederzeit einzuhalten. Die zugewiesenen Trainingszeiten und Trainingsflächen sind immer einzuhalten.

Beim Betreten und unmittelbar vor dem Verlassen der Platzanlage hat jeder die Hände zu waschen. Handwaschmittel und Papierhandtücher werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten. Sportgeräte und diverses Equipment sind nach der Trainingseinheit vom Trainer/-in bzw. Übungsleiter/-in zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

5. Spielbetrieb

Aktuell ist kein Spielbetrieb erlaubt!

Die Hygienevorschriften sind jederzeit einzuhalten.

Hygienebeauftragte des Vereins:

Markus Jahn: 01578-0534890 (markus.jahn.1@gmx.net)
Daniela Klebeck: 0162-8593013 (danielaklebeck@googlemail.com)
Thorsten Gringel: 0170-9601008 (thorsten.gringel@gmx.de)

Dieses Konzept gilt bis zu weiteren Änderungen der Verordnung des Landes NRW